

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **115 (1997)**

Heft 39

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Artikeln 25 bis 28 genannten Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit. Zweck dieser Artikel ist es nicht, die Mitgliedstaaten in ihrer Befugnis zu beschneiden, darüber zu entscheiden, welcher Standard der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen erforderlich ist, sondern zu bestimmen, mit welchen Nachweisen oder Beweismitteln die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers dargelegt werden kann (...). Gleichwohl geht aus diesen Bestimmungen hervor, dass die öffentlichen Auftraggeber die fachliche Eignung der Unternehmer nur auf der Grundlage von Kriterien prüfen können, die sich auf die wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der Betroffenen beziehen.¹

Nach diesem Urteil wären also die Eignungskriterien der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit als abschliessend zu verstehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Rechtsprechung auch unter dem Regime des Gatt/WTO-Übereinkommens gilt. Damit stellt sich jedoch die Frage, was alles unter diese Begriffe subsumiert werden kann und insbesondere, welche Nachweise als Beleg für die Erfüllung dieser Kriterien gefordert werden können.

Aspekte der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Eignung

Zunächst ist deutlich darauf hinzuweisen, dass Eignungskriterien sich auf die Person des Leistungserbringers beziehen. Sie dürfen nicht mit den Zuschlagskriterien verwechselt werden, die das Angebot eines Anbieters zum Gegenstand haben. Die Prüfung der Eignung der Anbieter für die Ausführung der zu vergebenden Arbeiten einerseits und der Zuschlag des Auftrags andererseits stellen rechtlich gesehen zwei verschiedene Vorgänge dar. Das Beschaffungsrecht schliesst nicht aus, dass die Eignungsprüfung und der Zuschlag gleichzeitig erfolgen, es unterwirft jedoch die beiden Vorgänge unterschiedlichen Regeln.² Darauf ist bereits bei der Ausschreibung eines Auftrages und spätestens bei der Begründung eines Vergabeentscheides Rücksicht zu nehmen.

Dem steht allerdings nicht entgegen, dass Eignungs- und Zuschlagskriterien sachlich zusammenhängen können und dass darauf bei der Eignungsbeurteilung Rücksicht genommen werden kann (und wohl auch soll). Spielen z.B. bei einem Auftrag bestimmte technische Fragen eine Rolle, kann der Anbieter aufgefordert werden, nachzuweisen, dass er über die für die Ausführung «erforderliche spezifische Er-

fahrung»³ verfügt. Damit ist aber noch nicht darüber entschieden, ob das Angebot die erforderlichen Merkmale aufweist. Die strenge Trennung der Vorgänge führt dazu, dass ein im selektiven Verfahren einmal als geeignet qualifizierter Anbieter bei der Beurteilung des Angebots nicht wegen (persönlicher) Ungeeignetheit ausgeschlossen werden kann. Unberücksichtigt bleiben kann lediglich das Angebot, soweit dieses die Zuschlags-(nicht Eignungs-) Kriterien nicht erfüllt. Will man den Anbieter (allenfalls nach erfolgter Beurteilung) ausschliessen, so kann dies nur über eine (Neu-)Beurteilung seiner Eignung erfolgen, soweit dies überhaupt noch zulässig ist.⁴

Im übrigen ist es den öffentlichen Auftraggebern unbenommen, festzulegen, gestützt auf welche Tatsachen sie die wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters beurteilen wollen. Der Europäische Gerichtshof hat in einem seiner Entscheide unter Berücksichtigung der entsprechenden belgischen Gesetzgebung auch anerkannt, «dass der Gesamtwert der einem Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt erteilten Aufträge ein brauchbares Kriterium darstellen kann, wenn es im konkreten Fall darum geht, gemessen an den eingegangenen Verpflichtungen die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Unternehmens zu würdigen.»⁵ Anzufügen bleibt, dass gemäss Art. VIII, lit. b des Gatt/WTO-Abkommens die einzelnen Aspekte der Leistungsfähigkeit eines Anbieters «sowohl auf der Grundlage der globalen Geschäftstätigkeit dieses Anbieters als auch seiner Tätigkeit im Gebiet der Beschaffungsstelle beurteilt» werden muss.

Nachweis der Leistungsfähigkeit

Sowohl das BoeB wie auch die Richtlinien zum Konkordat legen fest, dass der öffentliche Auftraggeber die Nachweise bezeichnet, die er als erforderlich betrachtet, um die Leistungsfähigkeit eines Anbieters zu belegen. Allerdings führt lediglich die VoEB eine entsprechende Liste

möglicher Nachweise auf (Anhang 3 VoEB). Erweisen sich die in diesen Nachweisen enthaltenen Informationen als unrichtig, kann der entsprechende Anbieter aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (Art. 11 BoeB; § 23 lit. b VRöB).

Adresse des Verfassers:

Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Generalsekretariat SIA, Selnastrasse 16, Postfach, 8039 Zürich.

Bücher

Ingenieurwesen

Wir möchten auf die folgenden Neuerscheinungen im Bereich Ingenieurwesen hinweisen.

Einzugsgebietskenngrössen der hydrologischen Untersuchungsgebiete der Schweiz

Hrsg. Buwal/Landeshydrologie und -geologie. Hydrologische Mitteilungen Nr. 23. Von H. Aschwanden. 1996, 318 S., Preis: Fr. 40.-. Bezug: Landeshydrologie und -geologie, 3003 Bern.

Stahlfaserbeton

Reihe «Die Bibliothek der Technik». Von Günter Brockmann, Johannes Dahl u.a. 1996, 72 S., rund 50 Abb., kart., Preis: Fr. 16.80. Verlag Moderne Industrie, Landsberg am Lech. ISBN 3-478-93128-2.

Instabile Hänge und andere risiko-relevante natürliche Prozesse

Nachdiplomkurs in angewandten Erdwissenschaften. Hrsg. Björn Oddsson. 1996, 430 S., zahlr. Abb., Preis: Fr. 138.-. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin. ISBN 3-7643-5472-0.

Dimensionnement des structures en béton

Aptitude au service, éléments des structures. Traité de Génie Civil de l'EPFL, vol. 8. Von R. Favre, J.-P. Jacoud, O. Burdet, H. Charif. 1997, 544 S., zahlr. Abb., Preis: Fr. 111.-. Presses Polytechniques et Universitaires Romandes, Lausanne. ISBN 2-88074-330-3.

Bemessung von Betontragwerken mit Spannungsfeldern

Von A. Muttoni, J. Schwartz, B. Thürlimann. 1997, 152 S., zahlr. Abb., Preis: Fr. 58.-. Birkhäuser Verlag, Basel. ISBN 3-7643-5492-5. Das Buch ist auch auf englisch erschienen: Design of Concrete Structures With Stress Fields.

Anmerkungen

¹Urteil in Sachen Gebroeders Beentjes gegen Niederlande (31/87) vom 20.9.1988, RNr. 17.

²So auch das in Fussnote 1 erwähnte EuGH-Urteil, Rnrn 15 ff.

³So das vorerwähnte EuGH-Urteil, RNr 37.

⁴Das ist im selektiven Verfahren beispielsweise dann möglich, wenn der Auftraggeber nach der Präqualifikation neue Tatsachen erfährt, die ihm bei der ursprünglichen Beurteilung nicht bekannt sein konnten und die die Eignung des Anbieters in Frage stellen.

⁵Urteil in Sachen CEI gegen Association intercommunale pour les autoroutes des Ardennes (27 bis 29/86) vom 9.7.1987

Zuschriften

Delegiertenversammlung vom 14. Juni 1997

**Zum Kommentar in SI+A 26,
26.6.1997**

Mit Aufmerksamkeit haben wir Ihren Kommentar gelesen, zu dem Sie die Delegiertenversammlung vom 14. Juni 1997 in Bern inspirierte.

Das von Ihnen gezeichnete Bild unterstellt, dass die Minoritäten – die Romands, und insbesondere die Waadtländer – die Debatten durch ein neurotisches Verhalten stören würden, bei dem die Gefühle über der Sache, die Egozentrik über dem Gemeinwohl und persönliche Querelen über dem Gedankenaustausch stünden.

Diese Sicht der Dinge scheint uns mehr von einer Voreingenommenheit und einer erschreckenden Subjektivität als von einer unparteiischen Beobachtung zu zeugen: Die Vertreter der «Minoritäten» haben durch ihre Fragen und Einwände nie ihre Diskussteilnahme dramatisiert und noch weniger ihre Personen in den Vordergrund gestellt. Wenn der Wille zur Klärung, zur Wiederherstellung einer Ordnung, zur Rückweisung einer Auswahl, zum Vorschlag einer Änderung usw. als Störung und als Aggression empfunden werden, sehen wir den Sinn einer solchen Versammlung, die doch die Mitsprache der Basis sichern soll, nicht ein.

Darüber hinaus erscheint uns der Begriff «Minorität» für diejenigen, die Französisch sprechen, nicht sehr angebracht, haben wir doch unsere Stellungnahmen nie als Einzelaktionen einer überzeugungsschwachen «Minderheit» vorgebracht, sondern stets zusammen mit anderen Sektionen (darunter auch deutschschweizerischen) und Gruppen (Cogar usw.) abgegeben.

Die straffere und schnellere Abwicklung, die Sie als Wunsch äussern, wird an dem Tag erfolgen, an dem kein Grund mehr zu Zweifeln oder Einwänden besteht, wie dies bei der Abrechnung des SIA beispielsweise eben der Fall war. Da die Transparenz nicht gewährleistet war, stellte ein welcher Delegierter in einem absolut moderaten Ton Fragen dazu, die von Deutschschweizer Seite sekundiert wurden.

Was die Sprache anbelangt, geben wir gerne zu, dass ein gewisser Austausch in freier Zweisprachigkeit erfolgen kann. Dies geht jedoch dann nicht mehr an, wenn es sich um der Abstimmung unterworfenen Dokumente und Anträge handelt: hier ist es unerlässlich, dass man sich

einer Sprache bedienen kann, die man beherrscht. Und da es unhöflich und undemokratisch ist, von anderen eine Anstrengung zu erwarten, die man selber zu leisten nicht bereit ist, haben wir unsere Papiere systematisch übersetzt bzw. zweisprachige Sprecher zu Wortführern der «Minoritäten» bestimmt.

Was uns betrifft, so haben wir den SIA nie für die Härten des wirtschaftlichen Klimas verantwortlich gemacht; wir sehen in ihm aber einen akademischen Verein, der die Unabhängigkeit seiner Mitglieder und deren unabdingbare Ethik bei der Berufsausübung auch in Zeiten neoliberaler Turbulenzen verteidigen soll. Hier ist der Ort, wo eine demokratische Debatte zwischen allen Mitgliedern notwendig ist.

Zum Abschluss sei nochmals betont, dass der Hang zum Diskutieren und zur Hinterfragung, wie er in Bern von den «Minoritäten» an den Tag gelegt wurde, weder eine pathologische Manifestation noch einen egozentrischen Trieb darstellt, wie Sie glauben machen wollen. Er ist im Gegenteil ein Zeichen von Vitalität, von Teilnahme und von wachem Interesse am Schicksal unseres Vereins und damit an unseren Berufen. Jede Dynamik – man weiss es – ist Quelle von Konflikten und Widerständen: sie zu unterdrücken, hiesse eine Institution wie die der Delegiertenversammlung der Nutzlosigkeit preisgeben.

Dimitri Papadaniel, Präsident der «section vaudoise»

MG, Deutsche Übersetzung des französischen Originals durch die Redaktion.

Kreiselbaukunst

**Zur Zuschrift in SI+A 35,
28. August 1997**

Die Zuschrift A. Lindsays enthält meiner Meinung nach derart viele unverständliche und falsche Behauptungen zum Thema «Kreiselbaukunst», dass eine Richtigstellung publiziert werden soll.

Während Sinn und Zweck des Kreisels von Herrn Lindsay teilweise richtig verstanden und auch wiedergegeben wurde, führt er eine ganze Anzahl «Grundsätze» der technischen Planung auf, welche uns Strassenbauer gelinde gesagt erstauen. Falsch ist die Behauptung, dass an Kreuzungen mehrerer eher verkehrsarmer Strassenachsen ein Kreisel a priori Unsinn sei. Die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Reduktion der Fahrge-

schwindigkeit im Knoten kann durchaus Grund genug sein, ein Kreiselbauwerk zu realisieren. Beispiele sind vorhanden. Herrn Lindsays verkehrsplanerische Grundsätze, wonach in Kreiseln prinzipiell zwei Fahrspuren anzuordnen seien, der minimale Durchmesser der Insel 30,0 m und der Aussendurchmesser gar mindestens 45,0 m zu betragen habe oder die «sogenannten Ein- und Ausfahrtstrichter» die mindestens doppelte bis dreifache Fahrspurenbreite aufweisen müssten, sind schlichter Unsinn und dürfen in dieser Form nicht ernst genommen werden.

Die bisher von mir geplanten Kreisel weisen allesamt einen kleineren Aussendurchmesser als 25,0 m auf. Laut Herrn Lindsay gehöre ich damit zu denjenigen, welche «von der Sache nicht viel verstehen». Damit kann ich umgehen. Wir Strassenbauingenieure müssen uns wohl damit abfinden, dass über unser Arbeitsfeld jeder alles und vor allem besser weiss. Mit seinem gehässigen, auf wenig Sachverstand aufbauendem Leserbrief trägt Herr Lindsay allerdings auch nicht zu einer besseren Verständigung zwischen den Architekten und Ingenieuren bei.

Andreas Haag, Bauing. HTL, Herrliberg

Unaufhaltsamer Strukturwandel im Alpenraum

**Zum «Standpunkt» in SI+A 36,
4.9.1997**

Haben Sie den Eindruck gewonnen, in den vergangenen 25 Jahren, seit den Auswirkungen des Bundesbeschlusses über die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung (1972) resp. dem Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes (1971) und des Raumplanungsgesetzes, RPG (1979), sei die Kulturlandschaft im Alpenraum zu einer «Urlandschaft» geworden? Wohl kaum! Dies wird auch in Zukunft nicht der Fall sein. Die Rechtsprechung zu Art. 24 des heutigen RPG ist konsolidiert. Es sind nirgends stichhaltige Gründe zu erkennen, welche für eine RPG-Revision sprechen würden; das Gegenteil ist der Fall!

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass von wenig kompetenter Seite ein Text verfasst wurde, der aufgrund seiner Oberflächlichkeit dem offiziellen SIA-Publikationsorgan schlecht ansteht. Wer sich für die überaus wichtige und komplexe Thematik interessiert, lese besser in SI+A 18 vom 2.5.1997 «Landwirtschaftszone, Kleinbauzone und viele Ausnahmen». *Walter Würth*, dipl. Arch. ETH/SIA, Planer BSP, Biberstein